VERORDNUNG (EWG) Nr. 2651/71 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1971

über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm (3) sieht die Lieferung einer bestimmten Menge butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist, an das Welternährungsprogramm vor. Das Welternährungsprogramm hat die Lieferung von 925 Tonnen butteroil an bestimmte Drittländer beantragt. Die beantragten Mengen können von der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden, indem sie das in ihren Beständen befindliche Butterschmalz verwendet. Für die Lieferung fob ist eine Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/71 (5), durchzuführen.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 bedarf jedoch einiger Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 und dieser Verordnung wird für die Herstellung und die Lieferung fob von 925 Tonnen butteroil, von denen

— 90 Tonnen für Zypern,
— 20 Tonnen für Ghana,
— 24 Tonnen für Obervolta,
— 80 Tonnen für Indien,
— 160 Tonnen für Indonesien,
— 108 Tonnen für den Irak,
— 18 Tonnen für Pakistan,
— 50 Tonnen für Somaliland,
— 300 Tonnen für Syrien,
— 75 Tonnen für den Jemen

bestimmt sind, eine Ausschreibung durchgeführt. Die Lieferung erfolgt zu einem von der Interventionsstelle festzusetzenden Zeitpunkt, der zwischen dem 15. und 28. Februar 1972 liegt.

Artikel 2

Das butteroil ist aus Butterschmalz der deutschen Interventionsstelle, das mindestens 99,5 % Milchfett enthält, hergestellt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 wird der Kaufpreis des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Butterschmalzes auf 215 Rechnungseinheiten/100 kg festgesetzt.

Artikel 4

Das butteroil wird in Metalldosen von 5 kg unter Stickstoffatmosphäre verpackt.

Artikel 5

Der in dem Angebot anzugebende Verschiffungshafen wird unter den folgenden Häfen ausgewählt: Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Hamburg, Le Havre, Rotterdam.

Artikel 6

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 4. Januar 1972, 12 Uhr.

Artikel 7

Auf die gemäß dieser Verordnung gelieferte Butter und das daraus hergestellte butteroil werden keine Ausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI